

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 17.12.2021

Nummer 94

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Schweinfurt

Anlage 2: Jahresabschlüsse 2020 für die GEOMED-Kreisklinik GmbH, die Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH und die Abfall und Energie Schweinfurt Land GmbH

Anlage 3: Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2022

Anlage 4: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung St. Martin Alten- und Pflegeheim, Würzburger Straße 13, 97505 Geldersheim zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 5: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Diakonie – Pflegezentrum Maininsel, Maininsel 14, 97424 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 94

Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Schweinfurt

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Schweinfurt an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO für das Haushaltsjahr 2020 liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, Zimmer Nr. 380, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schweinfurt, 14.12.2021
Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 94

Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse für die GEOMED-Kreisklinik GmbH, die Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH und die Abfall und Energie Schweinfurt Land GmbH für das Jahr 2020 sind erstellt. Der Jahresabschluss kann über den elektronischen Bundesanzeiger eingesehen werden.

Schweinfurt, 13.12.2021
Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 94

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe
Landkreis Schweinfurt
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit.....€
138.100

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit.....€
10.000 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf.....€
138.000

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl zum 30.6.2021 der Mitgliedsgemeinden bzw. deren angeschlossener Gemeindeteile.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

auf.....€ 15.000
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Kolitzheim, 19.10.2021

**Zweckverband Abwasserbeseitigung
Stammheim-Gruppe
Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim**

gez.

Herbert
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 29.09.2021 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 04.11.2021 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim, Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 16.12.2021

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung St. Martin Alten- und Pflegeheim, Würzburger Straße 13, 97505 Geldersheim zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte der Einrichtung St. Martin Alten- und Pflegeheim (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 18.12.2021 und am 26.12.2021 in der Einrichtung St. Martin Alten- und Pflegeheim vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die im Zeitraum von einem Tag vor bis einen Tag nach der geplanten Reihentestung stattfindet.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 18.12.2021) und mit Ablauf des 05.01.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

Marita Eckstein
Abteilungsleiterin

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Diakonie – Pflegezentrum Maininsel, Maininsel 14, 97424 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (im Folgenden: AV Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Betreute:
 1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Personen der Einrichtung Diakonie – Pflegezentrum Maininsel betreut werden (im Folgenden: Betreute) und sich in dem Zeitraum von 04.12.2021 bis 09.12.2021 in der Einrichtung aufgehalten haben und bei dem engen Kontakt zu dem Index nicht dauerhaft und ordnungsgemäß eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder FFP-2-Maske getragen haben, um enge Kontaktpersonen im Sinne der Ziffer 1.1 der AV Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der AV Isolation ergebenden Regelungen für enge Kontaktpersonen, soweit in der vorliegenden Allgemeinverfügung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.
 2. Die Ziffer 1 gilt nicht für Betreute, die positiv getestete Personen im Sinne der Ziffer 1.3 der AV Isolation sind. Für diese Personen gelten die sich aus der AV Isolation ergebenden Regelungen für positiv getestete Personen.
 3. Das Gesundheitsamt entscheidet über das Ende der Quarantäne bei den unter Ziffer 1 genannten engen Kontaktpersonen. Entsprechend Ziffer 6.1.1 der AV Isolation endet die Quarantäne bei den unter der Ziffer 1 genannten engen Kontaktpersonen frühestens 14 Tage nach dem letzten engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall, wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen bei der jeweiligen Person aufgetreten sind und das Ergebnis einer frühestens am 14. Tag nach dem letzten engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 für alle in der Ziffer 1 genannten Personen ein negatives Ergebnis aufweist.
 4. Ergänzend zu der Ziffer 5.1 der AV Isolation trifft zusätzlich zu dem Betreuten auch die Einrichtungsleitung die Pflicht, dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn eine in der Ziffer 1 genannte Person Symptome aufweist, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können. Hierzu hat die Einrichtungsleitung das Symptomtagebuch der Betreuten nach der Ziffer 4.2 der AV Isolation täglich zu führen und dem Gesundheitsamts Schweinfurt auf des-

sen Verlangen hin zu übermitteln. Wenn solche Symptome auftreten, müssen sich diese Betreuten unverzüglich gesondert isolieren, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Außerdem müssen sie sich unverzüglich einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 unterziehen. Einweisungen in ein Krankenhaus muss die Einrichtungsleitung dem Gesundheitsamt unverzüglich unter Nennung der Verdachtsdiagnose mitteilen.

5. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Betreute müssen in der Einrichtung für die nach der Ziffer 6.3 der AV Isolation bestimmte Dauer gesondert isoliert werden, soweit dies baulich möglich ist. Sie dürfen in dieser Zeit keinen persönlichen Kontakt zu anderen Betreuten der Einrichtung haben.
6. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, dem staatlichen Gesundheitsamt Schweinfurt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine Liste der unter der Ziffer 1 und 2 genannten Personen zukommen zu lassen. Diese muss Name, Vorname, Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeiten beinhalten; bei Betreuten genügt es, wenn die Einrichtungsleitung hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit auf eine allgemeine telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung verweist.

II. Beschäftigte:

1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Beschäftigten in der Einrichtung Diakonie – Pflegezentrum Maininsel (im Folgenden: Beschäftigte), die sich in dem Zeitraum von 04.12.2021 bis 09.12.2021 in der Einrichtung aufgehalten haben und in diesem Zeitraum in der Einrichtung nicht dauerhaft eine FFP2-Maske getragen haben, um enge Kontaktpersonen im Sinne der Ziffer 1.1 der AV Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der AV Isolation ergebenden Regelungen für enge Kontaktpersonen, soweit in der vorliegenden Allgemeinverfügung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.
2. Die Ziffer 1 gilt nicht für Beschäftigte, die positiv getestete Personen im Sinne der Ziffer 1.3 der AV Isolation sind. Für diese Personen gelten die sich aus der AV Isolation ergebenden Regelungen für positiv getestete Personen.
3. Soweit die Aufrechterhaltung des Betriebs trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet ist, dürfen die unter der Ziffer 1 genannten Beschäftigten ihrer Beschäftigung in der Einrichtung unter folgenden Auflagen nachgehen:
 - a) Eine Aufnahme der Beschäftigung ist erst am 8. Tag nach dem letzten engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall möglich.
 - b) Eine bei dieser Person frühestens am 5. Tag nach dem letzten engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 muss ein negatives Ergebnis aufweisen.
 - c) Die Person darf keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können.
 - d) Die Person muss in der Einrichtung eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil tragen.
 - e) Alle Hygieneempfehlungen des RKI müssen in der gesamten Einrichtung beachtet werden (d. h. sorgfältige Händehygiene, Husten und Niesen in die Ellbogenbeuge).
 - f) Sofern die Tätigkeit dies nicht zwingend ausschließt, muss ein Abstand zu anderen Personen (mind. 1,5 m) eingehalten werden (auch während Pausen, Dienstübergaben etc.).
 - g) Die Person muss den durch das Gesundheitsamt Schweinfurt angeordneten Testungen auf SARS-CoV-2 nachkommen.

Insofern besteht entsprechend der Ziffer 4.4 der AV Isolation für diese Beschäftigten eine

Ausnahme von der Pflicht zur Isolation.

Sobald die Person Symptome aufweist, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können, erlischt die Ausnahmegenehmigung.

4. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, dem Gesundheitsamt Schweinfurt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine Liste der unter der Ziffer 1 und 2 genannten Personen zukommen zu lassen. Diese muss Name, Vorname, Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeiten beinhalten.
- III. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- IV. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- V. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 18.12.2021) und mit Ablauf des 18.03.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

Marita Eckstein
Abteilungsleiterin